

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

389

Königl. Preussisches

WJG

140

Wegen Exercirung
des

Salz-REGALIS

im Herzogthum Magdeburg,
und

Graffschafft Mannsfeld;
Magdeburgischer Hobeit.

Sub dato Berlin, den 24. Octobr. 1726.

MAGDEBURG/

Gedruckt bey Christoph Salsfelds/ Königl. Preuß. Reg.
Buchdr. nachgel. Wittwe.



04

Nachdem Seine Kö-
nigliche Majest. in Preus-
sen, 2c. Unser allergnädigster
Herr wahrgenommen, welcher gestalt
in Dero Herzogthum Magdeburg und Graffschaft Manns-
feld, Magdeburgischer Hobeit, von einheimischen so wohl
als fremden Kärnern, Fuhr-Leuten und Salz-Schleppern,
das Salz nicht allein bald theuer, bald wohlfeiler, sondern
auch mehrentheils an ganz frischen und nicht ausgelege-
nen Salze verkauffet, und, was das meiste ist, mehrentheils
mit unrichtigen Metzen ausgemessen worden: dahero die
Salz-Käuffer, fürnehmlich wann die Fuhr-Leute in der
Schlachte-Zeit, und bey schlimmen Wegen, das Salz nach
eigenem Gefallen im Preise gesteigert; bißhero ohnver-
merckt hintergangen seyn, überdem auch die Pfännerschaff-
ten auf diese zu ihrem eigenen Beschwern und des Landes
Nachtheil gereichende Dinge nicht gehörige Acht gegeben,
noch weniger dahin gesehen, daß die Einfuhre fremden Salz-
es und die Parthierereyen, auf denen Grenzen verhütet
werden möchten, wodurch denn auch der Kömgl. Saltz-
Accise nicht geringer Abbruch geschehen; Als sind Höchst-
gedachte Se. Kömgl. Majestät durch dieses alles bewo-
gen worden, das Dero selben ohne dem zustehende Saltz-
Regale gleich als in andern Dero Provinzien und Lan-
den,

den; also auch im Herzogthum Magdeburg exerciren zu lassen; Inmassen denn bereits die Veranstaltung gemacht, daß das Salz auf dem platten Lande, allwo keine Accise ist, der Scheffel zu 16. Gr. und in denen Accisbaren Städten für 18. Gr. jedesmahl ohne Unterscheid der Zeit, an recht ausgelegenem guten Salze, durch verordnete Aussteller und mit richtiger Raaf verkauffet werden solle. Und wie Se. Königl. Majest. das in Dero Sülldorffer Söhlischen, Staßfurther, und ehemaligen Pöteritzer Domainen-Rothen gesottene Salz mit denen Pfännerschaften zugleich, sowohl im Magdeburgischen, als auch auswerts bißhero verkauffen lassen: Dieser Orten aber nicht so wohlfeil, als zu Halle, Schönebeck und Staßfurth gesotten werden kan; Als verordnen Se. Königl. Maj. hierdurch allergnädigst und ernstlich, daß die Salz-Aussteller, welche in Städten und Dörffern durch gewisse darzu verordnete Commissarien mit nechstem bestellet werden sollen, nirgends anders das Salz, als aus denen Hällischen, Schönebeckischen, oder Staßfurtischen Königl. Salz-Magazinen holen sollen. Damit aber die Magdeburgische Pfännerschaften sich zu beschweren keines weges Ursach haben mögen, als entginge ihnen dadurch der einländische Salz-Debit; So erklären Seine Königl. Majest. Sich hiermit in Gnaden, daß Sie aus Dero Magdeburgischen Salz-Cassen denen Pfännern den Pfänner-Gewinn, so viel sie nehmlich auf jede Last Salz, so sie bißhero erweislich im Magdeburgischen verkaufft, nach Abzug der Siede und anderer Unkosten Überschuß gehabt, alljährlich baar bezahlen lassen wollen. Und da die Königl. Salz-Cocturen wegen der zu denen Magazinen jährlich zu liefernden Quantität vergewißert seyn muß, um in Zeiten die nöthige Anstalt zum Sieden darnach machen, auch sonst alle besorgliche Unterschleiffe verhüten zu können; So sollen durch schon gedachte Königliche Commissarien Salz-Register, wie viel nehmlich jeder Haus-Birth nach Proportion der Personen und Wolcken-Viehes jährlich vom Salz-Aussteller zu kauffen habe, von

098
Dit beschriebem und jährlich die auszugebende Salz-Bücher, worinne der Aussteller das abgeholte Salz verzeichnen muß, revidiren, alles nach Inhalt des unterm 16^{ten} Martii 1725. allergnädigst ertheilten, und durch den Druck publicirten Reglements. Und befehlen solchem nach Se. Königl. Majest. Dero Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuer-Räthen, auch allen Beamten und Obrigkeiten hiermit allergnädigst, solchem Commissariat alle hülfliche Hand zu bieten, und ihnen in Beschreib- und Revidirung der Salz-Probé Register auf deren Ansuchen gehörige Assitence zu leisten; Und weil die Salz-Consumenten nunmehr gutes ausgelegenes und recht tüchtigés Salz mit richtiger Maas bekommen werden, und bey solchem Salze würcklich ein mehreres am Gewichte erhalten, als bishero die Fuhr-Leute an frischem Salze gegeben; So leben Se. Königl. Majest. der allergnädigsten ohngezweiffelten Zuversicht, es werde ein jeder das ihm zugeschriebene Quantum Salz so er nothwendig jährlich consumiret, vom Königl. Salz-Aussteller, wohin er gewiesen, holen, darunter Ordnung halten, und sich für aller Contraventions-Straffe hüten. Urfundlich unter Seiner Königlichén Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 24^{ten} Octobr. 1726.

Friedrich Wilhelm.



J. W. v. Grumfow. E. v. Kreuz. C. v. Ratsch. J. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

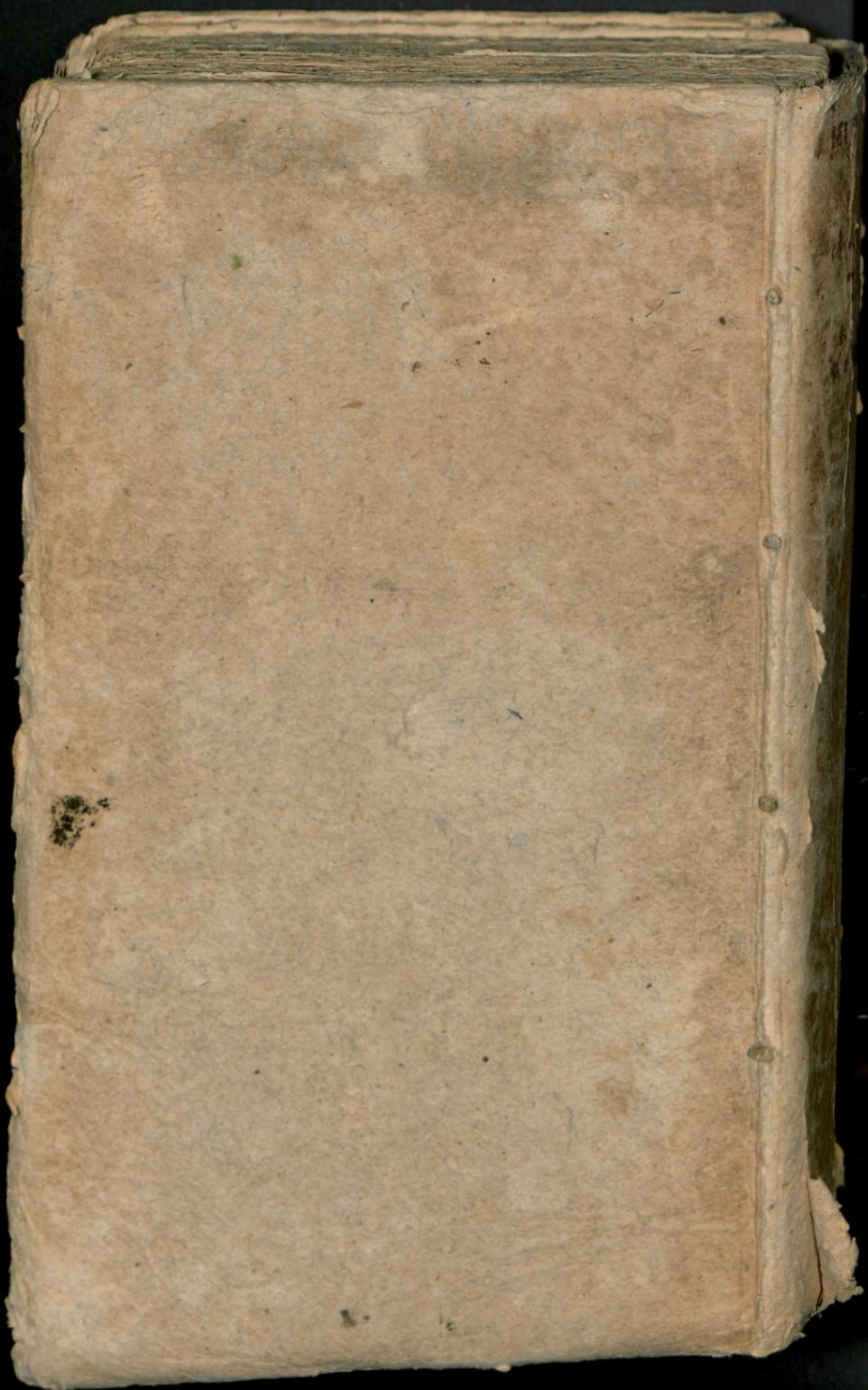
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200

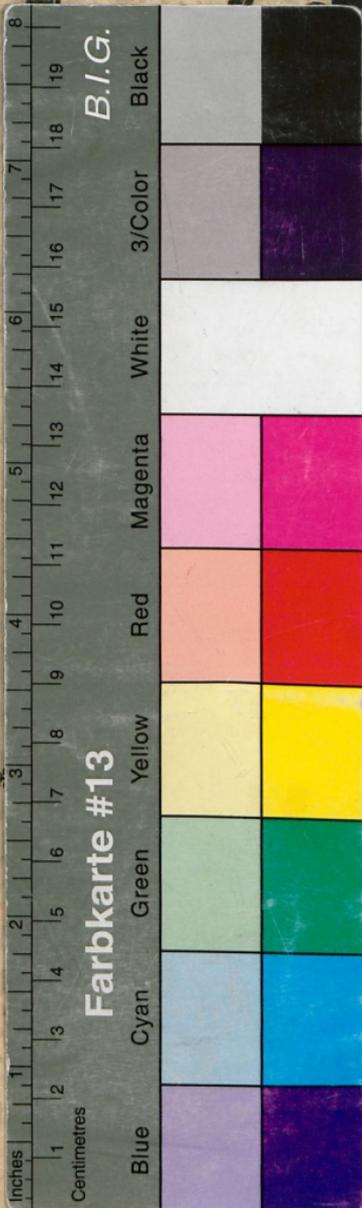




Königl. Preussisches

1726

140



Exercirung
des

EGALIS

thum Magdeburg,
und

t Mannsfeld;
rgischer Hoheit.

den 24. Octobr. 1726.

DEBURG/
Salsfelds/ Königl. Preuss. Reg.
nachgel. Wittwe,

